

**Entgeltordnung für die Wochenmärkte
der Großmarkt Bremen M3B GmbH
für die Stadtgemeinde Bremen
in der Fassung vom 01.07.2025**

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Wochenmärkte zum Verkauf von Waren, zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen oder zum Abstellen von Marktfahrzeugen wird ein Nutzungsentgelt (Miete) erhoben.
- (2) Als Marktfahrzeuge gelten die Fahrzeuge der Marktkaufleute, die während der Marktzeit mit Zustimmung der Marktaufsicht auf den Marktplätzen abgestellt werden dürfen.

§ 2

- (1) Die Miete beträgt je Markttag

1. Für eine als Verkaufsort überlassene Fläche

- a) zum Handel von Obst und Gemüse, sonstigen Lebensmitteln, Handelswaren (Textil, Leder, Kunstwaren) je m² € 0,88
- b) Saisonanbieter (Spargel, Erdbeeren u.ä.)
es ist mindestens eine Miete für 5 m² zu zahlen je m² € 4,80
- c) für Anbieter Handelswaren Propagandisten
(Neuheitenverkäufer) je m² € 9,50

2. Elektrischen Anschluss

- a) Für Beschicker mit einem Jahresvertrags wird berechnet
für die Bereitstellung eines elektrischen Anschlusses je Anschluss € 0,53
für den Stromverbrauch nach dem
jeweils aktuellen Stromtarif derzeit 0,28 €/ kWh
- b) Für Tagesbeschicker wird eine Strompreispauschale erhoben, abhängig von der Anschlussgröße

je 230 V (Schuko)	€ 3,03
je 16 Amp. Drehstrom	€ 4,79
je 32. Amp. Drehstrom	€ 7,82

3. Für eine zum Abstellen eines Fahrzeuges außerhalb des Verkaufsortes in Anspruch genommene Fläche je Fahrzeug € 3,30

4. Zusätzlich zur Miete ist je Markttag und Marktstand ein Werbeentgelt nach folgender Staffelung zu entrichten.

1-Tages-Markt € 3,00

2-Tages-Markt € 1,50

3-Tages-Markt € 1,00

4-Tages-Markt € 0,75

5-Tages-Markt € 0,60

6-Tages-Markt € 0,50

- (2) Bei Abschluss eines Jahresmietvertrages wird auf die Miete zu (1)1. ein Nachlass von 30 % gewährt. Nicht oder nicht voll genutzte Verkaufsplätze begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Miete.
- (3) Zu den Nutzungsentgelten (Standmiete zzgl. Nebenkosten) ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 3

- (1) Die Maße, die der Berechnung der Miete zugrunde zu legen sind, werden durch Aufmaß der genutzten Verkaufs- und Nebenfläche (Länge x Tiefe des Gesamtaufbaus) durch die Marktaufsicht ermittelt.
- (2) Für Verkaufsplätze mit einem gemischten Warensortiment ist der Entgeltsatz zugrunde zu legen, der für die Ware gilt, mit der überwiegend gehandelt wird.
- (3) Das Nutzungsentgelt für das Kalenderjahr wird nach der auf diese Zeit entfallenden regelmäßigen Markttag berechnet und ist jeweils zu einem Viertel bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (4) Soweit nicht ein Nutzungsentgelt für das Kalenderjahr festgesetzt ist, wird dieses mit der Inanspruchnahme des Verkaufsplatzes fällig und ist mit Rechnungsstellung am Ende eines jeden Kalendermonats zu entrichten.
- (5) Alle Zahlungen erfolgen im Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung.
- (6) Wird eine fällige Zahlung nach einmaliger Mahnung nicht erbracht, kann die Veranstalterin die weitere Teilnahme am Wochenmarkt untersagen und bei wiederholtem Zahlungsverzug den Marktvertrag kündigen.

Gerichtsstand ist Bremen